

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 563 - 564

Erlöschen der persönlichen Forderung durch Confusion bei Realrechten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag aufgefaßt werden. Auch in diesem Falle liegt der Verklagten die Pflicht ob, über den Verbleib der Gelder genaue Rechenschaft abzulegen und eventuell für ein geringes Versehen zu haften. — A. L. R. Th. I Tit. 13 § 228 ff. — Die in dieser Beziehung von der Verklagten aufgestellten Behauptungen sind aber beweislos geblieben. (Dies wird näher ausgeführt.)

P. 449.

Nr. 43.

Erlöschen der persönlichen Forderung durch Confusion bei Realrechten.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 15. Oktober 1867: Der Bergmann Krixler hat ein der Wittwe Ende gehöriges Grundstück gekauft und die darauf haftenden Hypothekenforderungen, unter denen zwei ihm selbst zustehende sich befanden, in Uurechnung auf den Kaufpreis übernommen. Nachdem die gedachten beiden Hypothekenforderungen des Käufers bei der nothwendigen Subhastation des Grundstückes aufgefallen waren, cedirte Krixler dieselben dem jetzigen Kläger, welcher in Folge dessen die Wittwe Ende auf Zahlung eines Restbetrages von 72 Thln. in Anspruch genommen hat. Derselbe war jedoch, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses, mit seiner Klage abzuweisen. Es ist klar, daß Krixler, ganz abgesehen von der Subhastation und deren schließlichem Resultate, durch Abschluß des vorgedachten Kaufkontrakts wegen seiner beiden rubr. III Nr. 35 und 36 des Hypothekenbuchs von Wellinghofen Vol. II Fol. 13 eingetragenen Forderungen für befriedigt zu achten ist. Er war Gläubiger der Wittwe Ende zu dem angegebenen Betrage der beiden Kapitalien und übernahm dieselben in partem pretii als Schuldner; wenn aber die Rechte des Gläubigers und die Verbindlichkeiten des Schuldners in einer Person zusammentreffen, so werden beide durch diese Vereinigung aufgehoben (§ 476 f. I. 16 A. L. R.). Nun ist es zwar richtig, daß der Anhangs-§ 52, welcher dahin lautet:

„Hypothekenrechte werden nicht durch die bloße Vereinigung ihres Eigenthums mit dem Eigenthume des verpflichteten Grundstücks in einer Person aufgehoben, so lange nicht eine, von dem Antrage des Besizers abhängende Löschung erfolgt ist, und kann der Besizer bis dahin ein solches ungelöschtes Hypothekenrecht gültig an einen Andern abtreten.“

eine Ausnahme von dieser Regel für Hypothekenrechte macht, und daß hier ein solches Hypothekenrecht vorliegt. Auch mag zugegeben werden, daß dieser Paragraph bei seiner ganz allgemeinen Fassung sowohl den Fall unter sich begreift, wo der Besitzer eines verpfändeten Grundstücks den Hypothekengläubiger befriedigt und dadurch das Hypothekenrecht erworben hat, als auch den anderen, wo der Hypothekengläubiger das Eigenthum des verpfändeten Grundstücks erwirbt, die Hypothekenschulden in partem pretii übernimmt und auf diese Weise sein eigener Real-schuldner wird (cf. § 520 f. Tit. 20 Th. I A. L. R.). Allein die persönliche Verpflichtung des Schuldners, welche durch die Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in einer Person, durch Confusion, einmal untergegangen ist, kann nicht wieder aufleben, sondern nur das dingliche Forderungsrecht besteht fort, und dieses allein ist es, was wieder in Verkehr gebracht und also cedirt werden kann.

Krizler hat nach dem Abschluß des Vertrages vom 24. September 1864 so wenig den Besitztitel für sich berichtigen, als die beiden Kapitalien, welche er in partem pretii als Selbstschuldner übernommen, im Hypothekenbuche löschen lassen; er hat die bezüglichlichen beiden jetzt vorgelegten Obligationen vielmehr unter dem 8. November 1865 dem Kläger cedirt. Der Kläger ist demnach als Cessionar des zc. Krizler allerdings legitimirt, und wenn er sich auf den Glauben des Hypothekenbuchs berufend, die Verklagten, als actuelle Besitzer der Hypothek, mit der Hypothekenklage in Anspruch genommen hätte, so würden dieselben in dieser Eigenschaft zu verurtheilen gewesen sein; allein die Verklagten sind nicht Besitzer der Hypothek, welche zur Subhastation gebracht ist, auch ist nicht die Hypothekenklage, sondern die actio mutui, die Klage aus dem Darlehnsgefchäfte auf Rückzahlung, also die Klage aus dem persönlichen Schuldnerverhältnis der mitverklagten Ehefrau angestellt und diese persönliche Haftbarkeit derselben ist, wie gezeigt, in dem Vertrage vom 24. September 1864 durch Confusion erloschen. Diese Einrede, welche die Verklagten hiernach dem Krizler selbst entgegenstellen könnten, muß sich auch der Kläger als Cessionar desselben gefallen lassen (§ 407 f. Tit. 11 Th. I A. L. R.) und daraus ergibt sich die Abweisung desselben.